

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hispanistik/Spanisch – Sprachen, Literatur und Geschichte Spaniens und Iberoamerikas/Lenguas, literatura e historia de España e Iberoamérica“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen**

Vom 12. Dezember 2007

Der Fachbereichsrat 10 „Sprach- und Literaturwissenschaften“ hat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hispanistik/Spanisch – Sprachen,

Literatur und Geschichte Spaniens und Iberoamerikas/Lenguas, literatura e historia de España e Iberoamérica“ mit Haupt- und Nebenfach vom 20. Juli 2006 (Brem.ABl. S. 644) erhält folgende Fassung:

Änderungen im Abschnitt 1

Regelungen für das Hauptfach Hispanistik/Spanisch, General Studies und den Professionalisierungsbereich

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Fachdidaktik mit den Modulen: „Basismodul Fachdidaktik „Didaktische Grundlagen des Spanischunterrichts““ (9 CP) und „Fachdidaktisches Praxismodul für den Spanischunterricht“ (6 CP).“

2. In § 4 Abs. 7 wird die Bezeichnung „FD“ durch die Bezeichnung „FD 1“ ersetzt.

**Änderungen in den Anlagen**

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**„Anlage 2: Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich (Lehramtsoption)“**

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	PVL	MP/TP	Prüfungsform
FD 1	P	Basismodul Fachdidaktik „Didaktische Grundlagen des Spanischunterrichts“	9	6	ja	2 TP	nach § 4 (1) (a) bis (k); wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben
FP	P	Fachdidaktisches Praxismodul für den Spanischunterricht	6	2	nein	MP	
	P	Orientierungspraktikum	6				
	WP	Schlüsselqualifikationen in freier Wahl aus dem vom ZfL zertifizierten Lehrangebot der Universität	insges. 9	modulabhängig			
	P	Erziehungswissenschaften (mit erziehungswissenschaftlichem Praktikum)	insges. 15	s. Professionalisierungsbereich			
		Summe der CP	45				

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht  
 PVL: Prüfungsvorleistungen  
 MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

**Artikel 2**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hispanistik/Spanisch – Sprachen, Literatur und Geschichte Spaniens und Iberoamerikas/Lenguas, literatura e historia de España e Iberoamérica“ mit Haupt- und Nebenfach erhält folgende Fassung:

Änderungen im Abschnitt 1

Regelungen für das Hauptfach Hispanistik/Spanisch, General Studies und den Professionalisierungsbereich

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ belegen „General Studies“. Für das

Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ belegen den „Professionalisierungsbereich“. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanordnung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung der Fächer und möglichen Fächerkombinationen für das Lehramtsstudium in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Für Studierende des Hauptfachs ist ein sechsmonatiger, zusammenhängender Auslandsaufenthalt in einem spanischsprachigen Land verpflichtend. Er muss in Form eines Auslandsstudiums oder eines einschlägigen berufsorientierenden Praktikums, auch eines Schulpraktikums oder als Fremdsprachenassistent/In erbracht werden. Empfohlener Zeitpunkt für das Auslandsstudium ist das 3. Semester. Über die Anerkennung einer anderen Form des Auslandsaufenthaltes entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.“

4. § 2 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Näheres regelt die Praktikumsordnung.“

5. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden. Die zweite Wiederholung ist erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird. Es wird empfohlen, das Modul erneut zu besuchen. Wiederholungsprüfungen können nach Maßgabe des Modulverantwortlichen auch in einer anderen Form als der ursprünglichen erfolgen.“

Änderungen im Abschnitt 2

Regelungen für das Nebenfach Hispanistik/Spanisch:

1. § 2 Abs. 2a, 6. Spiegelstrich Satz 6 wird wie folgt geändert:

„Anerkennung von Praktika regelt die Praktikumsordnung. Über die Anerkennung einer anderen Form des Auslandsaufenthaltes als der genannten entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.“

2. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden. Die zweite Wiederholung ist erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird. Es wird empfohlen, das Modul erneut zu besuchen. Wiederholungsprüfungen können nach Maßgabe des Modulverantwortlichen auch in einer anderen Form als der ursprünglichen erfolgen.“

Änderungen in den Anlagen

1. In Anlage 2 wird der Inhalt der Zelle mit dem Inhalt „s. Professionalisierungsbereich“ wie folgt gefasst:

„s. fachspezifische Prüfungsordnung für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach-Nebenfach-Bachelorstudiengänge)“

2. Die Anlagen 4, 5 und 6 entfallen.

### Artikel 3

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hispanistik/Spanisch – Sprachen, Literatur und Geschichte Spaniens und Iberoamerikas/Lenguas, literatura e historia de España e Iberoamérica“ mit Haupt- und Nebenfach erhält folgende Fassung:

Änderungen im Abschnitt 1

Regelungen für das Hauptfach Hispanistik/Spanisch, General Studies und den Professionalisierungsbereich

1. In § 4 Abs. 7 entfällt die Angabe „FD 1“.

2. An § 10 wird folgender Absatz 2 angehängt, der bisherige Text des Paragraphen wird Absatz 1:

„(2) Studierende, die das Prüfungsverfahren im Modul FD 1 bereits vor dem 1. April 2008 eröffnet haben, beenden es mit zwei Teilprüfungen.“

Änderungen im Abschnitt 2

Regelungen für das Nebenfach Hispanistik/Spanisch

§ 2 wird wie folgt geändert:

„ § 2

### Aufbau des Studiums

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Hispanistik sind insgesamt 45 CP zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst die folgenden Bestandteile:

a) im **Pflichtbereich** im Umfang von insgesamt 36 CP die folgenden Module:

- Basismodul Linguistik (8 CP)
- Basismodul Literaturwissenschaft (8 CP)
- Basismodul Landeswissenschaft (8 CP)
- Basismodul Sprachpraxis (8 CP)
- Aufbaumodul Sprachpraxis (4 CP)

b) im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 9 CP eines der beiden folgenden Aufbaumodule:

- Aufbaumodul Linguistik (9 CP)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft (9 CP)

(3) Ein viermonatiger Auslandsaufenthalt (auch in mehrere Abschnitte teilbar) in einem französischsprachigen Land ist verpflichtend. Empfohlener Zeitpunkt für den Auslandsaufenthalt sind die veranstaltungsfreien Zeiten zwischen den Semestern des zweiten oder dritten Studienjahres. Der Auslandsaufenthalt kann in der Form eines Auslandsstudiums, eines berufsbezogenen Praktikums oder eines sonstigen nachweisbaren, spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden. Spracherwerbsrelevante Auslandsaufenthalte, die bei Aufnahme des Studiums nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss im Umfang von max. 6 CP auf ein Modul oder verteilt auf mehrere Module des Fachstudiums Hispanistik anerkannt werden. Wird der Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums durchgeführt, so können die in diesem Rahmen erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe von § 5 anerkannt werden. Ist auch das Hauptfach ein am Fachbereich 10 studiertes Fach, so kann der Auslandsaufenthalt im Bereich der General Studies geltend gemacht und mit 6 CP angerechnet werden, wenn er durch einen Bericht dokumentiert und soweit keine Anrechnung auf das Fachstudium Hispanistik gem. der Sätze 4 und 5 beantragt wird. Anerkennung von Praktika regelt die Praktikumsordnung. Über die Anerkennung einer anderen Form des Auslandsaufenthaltes als der genannten entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und spanischer Sprache gehalten.“

## Änderungen in den Anlagen

1. In Anlage 2 wird in der Zeile „FD 1“, in der Spalte „MP/TP“ die Angabe „2 TP“ durch die Angabe „MP“ ersetzt.

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

### „Anlage 3: Prüfungsanforderungen Nebenfach Hispanistik/Spanisch

Modul	P/WP		Titel	CP	SWS	PVL	Prüfungsform
A1	P		Basismodul Linguistik	8	6	ja	s. Anlage 1
A2	P		Basismodul Literaturwissenschaft	8	6	ja	
A3	P		Basismodul Landeswissenschaft	8	6	ja	
A4	P		Basismodul Sprachpraxis	8	8	ja	
B1	WP	1	Aufbaumodul Linguistik	9	2	ja	
B2	WP	von 2	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	9	2	ja	
B3	P		Aufbaumodul Sprachpraxis	4	4	ja	
			Summe der CP	45	32		

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht

PVL: Prüfungsvorleistung

#### Artikel 4

(1) Die Änderung entsprechend Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Die Änderung entsprechend Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(3) Die Änderung entsprechend Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

(4) Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 11. April 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen